



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (143)

# Tempoverstoß gerechtfertigt Teil 1

Dem Volksmund zufolge ist „eine gute Ausrede drei Batzen wert“. Dies gilt natürlich nicht nur bei nebensächlichen Fehlritten des Alltags, sondern auch bei kleineren oder größeren Verstößen im Straßenverkehr. Insbesondere bei Geschwindigkeitsüberschreitungen sind die Einlassungen vor Gericht äußerst kreativ. Auch wenn es sich häufig um bloße Schutzbehauptungen handelt, kann nicht immer von faulen Ausreden gesprochen werden, wenn die Betroffenen beteuern, „nicht anders gekonnt zu haben“. Wann ein Tempoverstoß letztendlich gerechtfertigt ist und folgenlos bleibt, hängt – wie so häufig – vom Einzelfall ab.

Ein Verkehrsverstoß kann durch einen Notstand gerechtfertigt sein. Ein solcher besteht in einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut, die nicht anders abgewendet werden kann als durch Einwirkung auf ebenfalls rechtlich anerkannte Interessen. Doch nicht jeder vermeintliche Notfall gilt als Rechtfertigungsgrund für eine Tempoüberschreitung. Nur wenn die Notlage so akut ist, dass ein angemessenes Verhältnis zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht, kann sie berücksichtigt werden. Ein „Piepmatz“ in Not kann zwar für den Besitzer schlimm sein, aber einen Notstand im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten begründet dies noch lange nicht. Zumindest nach Meinung des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf soll zur Rettung eines Wellensittichs die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 54 km/h nicht gerechtfertigt sein. Der Betroffene hatte – nach eigenen Angaben – (angeblich) eine Frau mit ihrem im Koma liegenden Vogel möglichst schnell zu einem Tierarzt fahren wollen. Das Gericht zeigte wenig Verständnis für den Tierfreund und bestätigte die Anordnung des Bußgelds. Denn – so die Richter – der Beweggrund, ein erkranktes Tier möglichst schnell behandeln zu lassen, überwiege nicht das Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs. Ob der Wellensittich aufgrund des aufopfernden Einsatzes überlebt hat, ist leider nicht überliefert.

Was hinsichtlich einer Rettungsfahrt für einen besinnungslosen Sittich gilt, muss natürlich auch

bei einem flüchtigen Primaten Geltung haben. Ein erheblicher Geschwindigkeitsverstoß um 85 km/h bei einem Versuch, einen aus einem Privatzoo entlaufenen Schimpansen einzufangen, soll ebenfalls keine notstandsähnliche Situation begründen. Dies stellte das OLG Naumburg fest. In dem konkreten Fall führte der Temposünder zusammen mit seiner Familie einen Kleinzoo mit Ponyreitbahn, in dem auch zwei Schimpansen lebten. Auf dem Weg dorthin erhielt der Besagte über sein Handy die Nachricht, dass ein in der Brunst befindliches Affenweibchen aus dem Käfig ausgebrochen sei. Er müsse den Primaten einfangen, da keine andere Bezugsperson erreichbar sei. Der Betroffene fürchtete um die Gesundheit seiner Familienangehörigen, da er aufgrund seiner Erfahrung mit diesen Tieren um die Gefährlichkeit des Affenweibchens in der Brunstzeit wusste. Aus diesem Grund raste er mit seinem Pkw mit 155 km/h in die Radarfalle, obwohl lediglich 70 km/h erlaubt waren. Die Richter des Oberlandesgerichts verneinten eine Notstandslage, da die Fahrweise nicht das einzige Mittel gewesen sei, um die Gefahr für die Gesundheit der Angehörigen zu beseitigen. Der Betroffene hatte noch etwa 70 Kilometer bis zu seinem Ziel zurückzulegen. Selbst bei deutlich überhöhter Geschwindigkeit sei es unmöglich gewesen, den Zoo innerhalb kurzer Zeit oder auch innerhalb einer halben Stunde zu erreichen und das entlaufene Schimpansenweibchen einzufangen. Der Betroffene hätte – so das Gericht weiter – schon aufgrund der räumlichen Entfernung nicht schneller Hilfe leisten können, als etwa ein Tierarzt, die Polizei oder die Feuerwehr. Grundsätzlich ist daher eine notstandsähnliche Situation abzulehnen, wenn der „Raser“ nicht vorher vergeblich einen anderen Ausweg aus der (Not-)Situation gesucht hat, indem beispielsweise Rettungskräfte fernmündlich benachrichtigt werden.

Man kann daher konstatieren: Selbst wenn eine ganze Affenbande durch den Wald rast, Fuß vom Gas!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

